

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.  
Mohrenstr. 20/21  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.  
Burgstr. 28  
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.  
Wilhelmstr. 43/43 G  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

## **Deutscher Bundestag**

### **Finanzausschuss**

#### **Platz der Republik 1**

**11011 Berlin**

**Per E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)**

24. April 2015

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und Kinderzuschlags**

### **hier: Bürokratievermeidung in der betrieblichen Entgeltabrechnung bei rückwirkender Anhebung des Grundfreibetrags**

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, die erheblichen bürokratischen Zusatzlasten, die den Unternehmen in Folge einer rückwirkenden Anhebung des Grundfreibetrags drohen, durch eine praxisingerechte Lösung für die betriebliche Entgeltabrechnung abzuwenden. Dazu schlagen wir vor, als eine Option zur Umsetzung durch die Unternehmen den zu ändernden Programmablaufplan so auszugestalten, dass die steuerliche Entlastung der gesamten Freibetragsanhebung allein in den verbleibenden Monaten des Jahres 2015 wirksam wird, in denen der geänderte Programmablaufplan von den Unternehmen anzuwenden ist. Rückrechnungen und Korrekturen des Lohnsteuerabzugs können so vermieden werden.

Die geplante rückwirkende Anhebung des Grundfreibetrags belastet die Unternehmen mit zusätzlicher und unnötiger Bürokratie. So muss – nach einer mit Zusatzkosten verbundenen außerplanmäßigen Aktualisierung der Entgeltabrechnungsprogramme – die Lohnsteuer für rd. 30 Mio. Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer neu berechnet werden. Diese umfassenden Rückrechnungen belasten die Unternehmen erheblich, da sie zusätzlich zu den weiterlaufenden, regulären Abläufen der Entgeltabrechnung durchgeführt werden müssen. Außerdem müssen Verdienstbescheinigungen für die neu zu berechnenden

Lohnzahlungszeiträume korrigiert und nochmals an die Arbeitnehmer übermittelt werden. Außerdem müssen zahlreiche weitere nettolohnbezogene Verfahren (z. B. sozialversicherungsrechtliche Meldeverfahren, nettolohnbezogene Arbeitgeberleistungen, Pfändungsfreigrenzen) sowie die dazugehörigen Bescheinigungen Neuberechnet und korrigiert werden.

Dieser Aufwand lässt sich zumindest teilweise vermeiden, wenn der zu ändernde Programmablaufplan so ausgestaltet wird, dass für die Arbeitgeber ein Wahlrecht besteht, die steuerliche Entlastung der gesamten Freibetragsanhebung allein in denjenigen Monaten des Jahres 2015 wirksam wird, in denen der geänderte Programmablaufplan von den Unternehmen anzuwenden ist. Ist der geänderte Programmablauf z. B. ab September 2015 von den Unternehmen für den Lohnsteuerabzug anzuwenden, so würde die Entlastungswirkung der rückwirkenden Freibetragsanhebung in den verbleibenden Monaten September bis Dezember 2015 jeweils zu einem Viertel „nachgeholt“. Bürokratische Rückrechnungen zu Lasten der Unternehmen werden so vermieden.

Eine analoge Lösung hatte das Bundesfinanzministerium – an das wir unseren Vorschlag ebenfalls übermittelt haben – bereits im Jahr 2011 bei der rückwirkenden Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 920 auf 1000 € umgesetzt. Damals wurde der gesamte erhöhte Pauschbetrag erst bei der Gehaltsauszahlung Dezember 2011 berücksichtigt und der Programmablaufplan durch einen steuerlichen Ausgleichsbetrag für Dezember 2011 angepasst.

Für Arbeitnehmer, die während der „Korrekturphase“ den Arbeitgeber wechseln oder aus dem Erwerbsleben ausscheiden, müsste die gesamte Korrektur bis zum Abschluss des Lohnkontos bzw. Ausstellen der Lohnsteuerbescheinigung vollständig abgeschlossen werden, damit für den neuen Arbeitgeber sowie für die Finanzverwaltung keine Unklarheiten entstehen und nicht zum Abschluss der Korrektur das Veranlagungsverfahren zwingend wird.

Für die Zukunft plädieren wir nachdrücklich dafür, dass der Existenzminimumbericht, der die Grundlage für verfassungsrechtlich gebotene Freibetragsanhebungen darstellt, so rechtzeitig vorgelegt wird, dass eine erforderliche gesetzliche Anhebung der steuerlichen Freibeträge noch vor dem Jahreswechsel abgeschlossen ist. Nur dann können diese Veränderungen von Jahresbeginn an in den Entgeltabrechnungssystemen der Arbeitgeber berücksichtigt und unnötige Bürokratie vermieden werden.

Wir bitten Sie, sich für diese Maßnahme zur Vermeidung unnötiger Bürokratielasten einzusetzen.

Für weitere Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

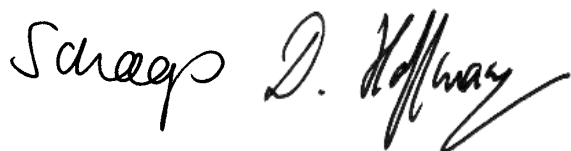
DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.



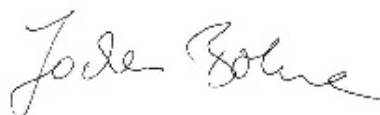
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.



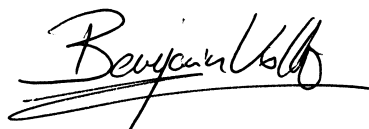
HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND  
(HDE) E. V.



BUNDESVERBAND  
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

